



## Förderung der Errichtung einer Wallbox abseits des eigenen Wohngrundstücks

Zur Unterstützung der Antriebswende - weg vom Verbrenner, hin zum Elektroauto - fördert die Stadt Walldorf die Errichtung privater Wallboxen abseits des eigenen Wohngrundstücks.

Eine Wallbox ist eine spezielle Form der Elektroladesäule, die vor allem in Privathaushalten zum Einsatz kommt. Sie ermöglicht es, Elektroautos in der eigenen Garage oder dem eigenen Parkplatz mit Strom zu laden. Wallbox-Installationen müssen über geeignete Schutzeinrichtungen gegen Gleich- und Wechselstromfehler verfügen, die Unfälle im Fehlerfall verhindern.

### 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse der Verkehrswende und des Klimaschutzes die Installation von Wallboxen abseits des eigenen Wohngrundstücks, z.B. in einer nicht mit dem Wohngrundstück verbundenen eigenen Garage.

### 2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf mittels Zuschuss die Installation von Wallboxen in Walldorf im privaten Bereich, sofern diese nicht direkt auf dem Wohngrundstück errichtet werden können.

**Die Höhe des Zuschusses beträgt 500 €** (maximal 50% der anrechenbaren Kosten).

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Pro Grundstück wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Die Installation ist von einem Fachbetrieb auszuführen. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

### 3. Fördervoraussetzungen

Wallboxen mit einer Ladeleistung von bis zu 11 kW sind beim Netzbetreiber anzumelden.

Wallboxen mit einer Ladeleistung von bis zu 22 kW sind beim Netzbetreiber genehmigungspflichtig. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Die Wallboxen sind mit eigenem PV-Strom oder zertifiziertem Ökostrom zu betreiben.

### 4. Förderausschluss

Die Förderung ist nicht kombinierbar mit anderen Förderungen auf Bundes- und Landesebene insbesondere nicht mit dem Solargutschein BW-e-Solar-Gutschein des Landes Baden-Württemberg.

### 5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

## 6. Antragsverfahren

### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Walldorfer Bürgerinnen und Bürger sowie Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte in Walldorf.

### Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf**  
**Fachdienst 23 –**  
**Umwelt, FFW, Katastrophenschutz**  
**Nußlocher Straße 45**  
**69190 Walldorf**  
**Tel. 06227 / 35-1231**

### Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot Wallbox und Installation

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert werden. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

### Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnung für Wallbox und Installation
- ▶ Foto der installierten Wallbox
- ▶ ggf. Genehmigung des Netzbetreibers (Stadtwerke Walldorf)
- ▶ Nachweis über eigene PV-Anlage oder den Bezug von Ökostrom

Alle Unterlagen können auch per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sollten innerhalb von sechs Wochen nach Ausführung vorgelegt werden, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums.

## 7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Wallboxen, für die ab dem 01.01.2023 bis zur ersten öffentlichen Bekanntmachung dieser Richtlinie am 15.02.2023 der Installationsauftrag erteilt wurde, können abweichend von den Bedingungen unter Nr. 6 rückwirkend gefördert werden, wenn nicht zugleich bei den Stadtwerken Walldorf ein Förderantrag gestellt wurde.